



II - Stadtentwässerung

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	09.06.2011	Vorberatung
Stadtrat	Ö	12.07.2011	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Wipperfürth für die Jahre 2012 bis einschl. 2017 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich im Grundsatz auch über die im ABK beschriebenen Einzelmaßnahmen. Änderungen oder zeitliche Verschiebungen der Einzelmaßnahmen werden dem Bauausschuss mitgeteilt und, falls erforderlich, zur Beratung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Ingenieurbüro Feldmann GmbH aus Nümbrecht wurde mit der Fortschreibung des ABK durch die Abteilung Stadtentwässerung beauftragt. Die Auftragssumme beläuft sich auf insgesamt € 40.083,89. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan unter dem Sachkonto 529100 (Kostenstelle 71120) zur Verfügung. Aus dem ABK resultierend ergibt sich der Investitionsbedarf für das städtische Kanalnetz. Der Investitionsbedarf für die geplanten baulichen Sanierungsmaßnahmen beläuft sich auf ca. € 300.000,- jährlich. Bei Ersterschließungen von Baugebieten werden die Investitionskosten erfahrungsgemäß vom Erschließungsträger übernommen. Sie wirken sich, in Folge der Abschreibung, nur im Rahmen der Gebührekalkulation aus.

Demografische Auswirkungen:

In dem ABK werden alle hauptsächlichen Maßnahmen und Projekte im Bereich der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von 6 Jahren verbindlich festgeschrieben. Bei Neubau von Transportleitungen und größeren Sanierungsmaßnahmen werden die hydraulischen Grundlagen mit einem Prognosehorizont von mehreren Jahrzehnten berechnet. Hierbei wird die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung entsprechend berücksichtigt. Diese Wertung findet allerdings bei den Einzelmaßnahmen statt. Etwaige demographische Auswirkungen finden somit beim ABK keine unmittelbare Berücksichtigung.

Begründung:

Allgemeines

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz (LWG) ist jede Kommune verpflichtet, im Abstand von 6 Jahren ein Abwasserbeseitigungskonzept der zuständigen Behörde, zwecks Zustimmung, vorzulegen. Die Vorlagefrist beläuft sich auf 6 Monate vor Inkrafttreten des ABK. Zuständige Behörde für die Stadt Wipperfürth ist die Obere Wasserbehörde und somit die Bezirksregierung in Köln. Art und Umfang sind in der "Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten" vom 08.08.2008 geregelt.

In der Vergangenheit beinhaltete das ABK im Wesentlichen eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eine zeitliche Abfolge über die geplanten Baumaßnahmen bzw. Erschließungen sowie die damit verbundenen Investitionskosten. Die Kernaussage war hierbei immer, welche Ortslage kanalisiert wird und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt. Bedingt durch die Kommunalabwasserverordnung vom 30.09.1997 hat das ABK in der alten Form seine Bedeutung verloren. In der Kommunalabwasserverordnung ist nämlich vorgegeben, dass sämtliche zu kanalisierende Ortslagen bis zum 31.12.2005 erschlossen sein müssen. Bis auf die Ortslagen Ahe und Hof wurde diese Vorgabe auch umgesetzt. Die beiden Ortslagen sind in der 5. Fortschreibung als Erschließungsmaßnahme wieder aufgenommen. Die Erschließung ist für 2012 geplant. Weitere Einzelheiten zu der Maßnahme entnehmen Sie bitte unter TOP 1.6.1.

Der Gesetzgeber hat auf die Auswirkungen der Kommunalabwasserverordnung reagiert und entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen in das Landeswassergesetz (LWG) aufgenommen (§§ 53 (1a) und (1b) LWG). Konkretisiert wurden diese Vorgaben in der eingangs genannten Verwaltungsvorschrift. Unter Punkt 2.2 (Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes) heißt es dort:

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen (Nummer 2.2.1),
2. Angaben zu Abwasseranlagen - Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke (Nummer 2.2.2),
3. Angaben zu den Entwässerungsgebieten (Nummer 2.2.3),
4. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept) (Nummer 2.2.4),
5. Art der unter den Nummern 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 erfassten Maßnahme (Nummer 2.2.5),
6. Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.2.6),
7. Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit (Nummer 2.2.7).

Aus der Auflistung ist der erhebliche Mehraufwand für die Erstellung eines ABK deutlich erkennbar. Nachfolgend werden die wichtigsten Abschnitte des ABK, bezogen auf das Wipperfürther Stadtgebiet, näher erläutert.

Rückblick auf die 4. Fortschreibung

Die in der 4. Fortschreibung formulierten Maßnahmen sind in der Anlage 1 in Tabellenform dargestellt. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind die Ersterschließungen im Außenbereich fertig gestellt. Im Maßnahmenprogramm wurden seinerzeit auch die Erschließungen von Erweiterungsgebieten aus dem Flächennutzungsplan aufgenommen. Ein großer Teil dieser Maßnahmen wurde noch nicht realisiert, weil in den vergangenen Jahren für eine entsprechende Erschließung kein Bedarf bestand. Diese Maßnahmen werden nachrichtlich in der Liste geführt und auch im neuen ABK übernommen. Verständlicherweise löst die Darstellung keine Verpflichtung zur Realisierung aus, solange ein Erschließungsbedarf nicht gegeben ist.

Umgekehrt wurden Kanalbaumaßnahmen realisiert, welche, wegen hoher Dringlichkeit bzw. im Zusammenhang mit dem Straßenbau, nicht in der 4. Fortschreibung des ABK erfasst waren. Diese Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der letzten Fortschreibung noch nicht bekannt. Zu nennen sind hier:

- Nachrüstung RÜ Gartenstraße mit einer gesteuerten Rückstausicherung.
- Umbau Pumpstation Schnipperinger Mühle; Austausch der pneumatischen Pumpvorrichtung gegen eine mechanische Pumpanlage sowie Erneuerung der Steuertechnik.
- Kanalsanierung Joseph-Mäurer-Str. in Verbindung mit dem Straßenausbau.
- Kanalsanierung Joseph-Mäurer-Str. im Zusammenhang mit der Erschließung des Silberbergs.
- Kanalsanierung Peter- und Paulstr. in Verbindung mit dem Straßenausbau.
- Kanalsanierung Sudetenlandstraße in Verbindung mit dem Straßenausbau.
- Sanierung des Transportsammlers Hückeswagen im Abschnitt zwischen RÜB-Bahnhof und dem Flugplatz, überwiegend in geschlossener Bauweise.

Geplante (Bau)Maßnahmen im Zeitraum 2012-2017

In der Anlage 2 sind alle Maßnahmen mit den geschätzten Baukosten aufgelistet. Die Maßnahmen sind untergliedert nach Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Neubaumaßnahmen gliedern sich nach Ersterschließungen bei Gebietserweiterungen (Neubaugebiete) und nach Erschließungen bestehender Bebauungen. Bei den letztgenannten sind Ahe und Hof sowie die Ortschaften Großhöfeld und Hasenburg zu nennen. Die Verpflichtung zur Kanalisierung von Ahe und Hof resultiert aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln. Die genannten Campingplätze an der Bever stehen erst zur Kanalisierung an, wenn Erweiterungen dieser Plätze beabsichtigt sind. Nach den Vorstellungen der Stadtentwässerung wären die hierfür erforderlichen Investitionskosten von dem jeweiligen Betreiber zu übernehmen. Die Aufnahme im ABK löst auch hier keine direkte Verpflichtung zur Erschließung der Campingplätze aus.

Die Sanierungsmaßnahmen werden ebenfalls in verschiedene Kategorien unterteilt:

- Sanierung aus hydraulischen Gründen.
- Sanierung aus substanziellen Gründen
- Maßnahmen zur Behandlung von Niederschlagswasser
- Fremdwassersanierung in Verbindung mit § 61a LWG

Sanierung aus hydraulischen Gründen

Die Sanierung aus hydraulischen Gründen ergibt sich aus dem Generalentwässerungsplan (GEP), welcher in 2009 neu aufgestellt wurde. Im Ergebnis wurden einige kleinere Engpässe im Kanalnetz nachgewiesen, welche durch bereits erfolgte Sanierungsmaßnahmen zum größten Teil schon behoben wurden. Zu nennen wären hier die Kanalsanierung in der Joseph-Mäurer-Straße und der Gummersbacher Straße. Die noch offenen Abschnitte wurden in das ABK aufgenommen. Nach den Vorstellungen der Stadtentwässerung soll eine Sanierung aus hydraulischen Gründen nur in Verbindung mit einem anderen Sanierungsgrund (z.B. schlechte Bausubstanz) umgesetzt werden. Hintergrund ist die Tatsache, dass in der Vergangenheit im städtischen Kanalnetz keinerlei Probleme durch Überlastung aufgetreten sind. Diese Feststellung wird in der Priorisierung entsprechend berücksichtigt.

Sanierung aus substantiellen Gründen

Da die Ersterschließungen nahezu abgeschlossen wurden, verschiebt sich der Schwerpunkt der künftigen Investitionsmaßnahmen auf den Erhalt der Bausubstanz durch Sanierungsmaßnahmen. Bereits in den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Erneuerung von Kanälen deutlich erhöht. Um Synergieeffekte optimal auszuschöpfen, wird die Erneuerung von Kanälen im Regelfall mit Straßenausbaumaßnahmen kombiniert. Hierdurch lässt sich sowohl eine Kostenersparnis für die Kanalsanierung als auch eine Kostensenkung der Ausbaubeiträge für die betroffenen Anlieger realisieren. Diese Vorgehensweise soll auch in Zukunft beibehalten werden. Darüber hinaus wird die Sanierung in geschlossener Bauweise ebenfalls an Bedeutung gewinnen. Es ist wirtschaftlich nicht vertretbar, bei Einzelschäden sofort ganze Leitungsabschnitte auszutauschen. Im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) sind die Betreiber öffentlicher Entwässerungsanlagen verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde jährlich über den Stand der Inspektionsmaßnahmen sowie über die Umsetzung des daraus resultierenden Sanierungsbedarfs Bericht zu erstatten. Seit einigen Jahren verlangt die Obere Wasserbehörde auch konkrete Angaben, in welchem Umfang die jährliche Schadensbehebung erfolgt ist. Im diesem Zusammenhang wird momentan, auf Grundlage der ausgewerteten Befahrungsergebnisse, ein Sanierungskonzept für die nächsten Jahre aufgestellt. Die zeitliche Umsetzung der Schadensbehebung erfolgt je nach Schadensbild. Zu unterscheiden sind hier nach Merkblatt 149 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) folgende Schadensklassifizierungen:

- Zustandsklasse 0 → sofortiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 1 → kurzfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 2 → mittelfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 3 → langfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 4 → kein unmittelbarer Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 5 → mängelfrei

Für die Jahre 2011 bis 2013 ist die Beseitigung der Schäden der Schadensklasse 0 eingeplant. Hierfür werden jeweils € 80.000,-- pro Jahr im Haushalt veranschlagt. Die Sanierung erfolgt immer haltungsbezogen; das bedeutet, dass innerhalb einer Haltung stets sämtliche Schäden behoben werden, welche mit dem eingesetzten Sanierungsverfahren repariert werden können. Somit lässt sich vermeiden, dass ein und

dieselbe Haltung innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums mehrmals saniert werden muss. Parallel hierzu ist die Sanierung der Schadensklassen 1 und 2 für den Zeitraum 2012 bis 2017 vorgesehen. Nach der vorliegenden Kostenschätzung ist mit einem Investitionsaufwand von insgesamt € 1.835.000,-- zu rechnen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Mittelbedarf von ca. € 300.000,--. Für den Zeitraum 2018 bis 2023 wird im ABK perspektivisch die Behebung der Schäden der Zustandsklasse 3 und 4 dargestellt. Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass zu gegebener Zeit eine erneute Bewertung dieser Schäden auf Grundlage aktueller Befahrungsdaten erfolgt. Insbesondere Schäden der Zustandsklasse 4 sind einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Wenn Schäden dieser Zustandsklasse keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder Standfestigkeit der Kanalisation darstellen, kann eine Sanierung dieser Schäden nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine rapide Verschlechterung der Zustandsklasse zu erwarten ist. Die gemeinwohlverträgliche Gebührenentwicklung wird auch in den nächsten Jahren das wichtigste Entscheidungskriterium sein; sowohl bei der Auswahl des Sanierungsverfahrens als auch bei dessen zeitlichen Abwicklung.

Maßnahmen zur Behandlung von Niederschlagswasser

Neben den beschriebenen Sanierungsmaßnahmen gewinnen Maßnahmen zur Behandlung von Niederschlagswasser zunehmend an Bedeutung. Deswegen fordert die eingangs genannte "Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten" entsprechende Aussagen hierzu im ABK. Die Rede ist vom Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK). In einer Veröffentlichung vom Landesumweltministerium heißt es hierzu:

"Das ABK soll auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51a und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen. Im Regelfall ist also ein NBK durch die Kommune zu erstellen. Dabei sind die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht nur im Zusammenhang mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung zu sehen (z.B. neue oder geänderte B-Pläne), sondern es ist auch zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsgebiete den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (emissions- und immissionsseitige Betrachtung).

Das NBK ist gem. § 53 (1b) integraler Bestandteil des kommunalen ABK, seine Aufstellung ist an die Aufstellung bzw. Fortschreibung des ABK geknüpft und somit alle 6 Jahre fortzuschreiben."

Mit dem NBK werden mehrere Ziele verfolgt. Zum Einen soll das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Und zum Anderen wird angestrebt, bestehende Mischsysteme weitestgehend zu entflechten, um Abschlüge aus den Entlastungsbauwerken zu reduzieren. Hierbei stellt sich allerdings das Problem, dass in Folge des "Trennerlasses" die Anforderungen für die Einleitung von Niederschlagswasser deutlich gestiegen sind. Dies gilt sowohl aus quantitativen als auch aus qualitativen Gesichtspunkten. So muss künftig bei Gewässereinleitungen die Leistungsfähigkeit des Vorfluters entsprechend berücksichtigt werden. Ggf. sind Anlagen für Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser zu errichten, bevor das Wasser eingeleitet werden darf. Bei dieser

Betrachtung müssen bestehende Einleitungen ebenfalls berücksichtigt werden. Somit reicht es nicht mehr aus, die Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers zu ermitteln, sondern auch die Eigenschaften des Vorfluters müssen umfänglich untersucht werden. Bei der Vielzahl von Einleitungsstellen steht zu befürchten, dass der künftige Investitionsaufwand sich spürbar erhöhen wird. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich das im ABK aufgenommene NBK auf einen Minimalinhalt. In den nächsten 6 Jahren sollen hauptsächlich die Gewässer hinsichtlich ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit und ihrer Immissionsfähigkeit näher untersucht werden. Es kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das vorgelegte NBK von der Oberen Wasserbehörde als unzureichend beanstandet wird.

Fremdwassersanierung in Verbindung mit § 61a LWG

Der letzte wichtige Baustein im ABK betrifft die Untersuchung des Kanalnetzes gemäß der SÜwV Kan. Im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung muss das öffentliche Kanalnetz im Abstand von 15 Jahren auf Schäden untersucht werden. Da diese Verpflichtung aus einer eigenständigen Rechtsverordnung resultiert, ist die Thematisierung der Kanaluntersuchungen im ABK nicht zwingend erforderlich, aber aus Sicht der Stadtentwässerung dennoch sinnvoll. Denn bei einer verbindlichen Festlegung des jährlichen Befahrungsumfanges mit einer entsprechenden räumlichen Abgrenzung, kann die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG an die SÜwV Kan zeitlich gekoppelt werden. Hierdurch verlängert sich die Umsetzungsfrist zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen bis Ende 2023. Allerdings ist diese Koppelung an die Bedingung geknüpft, die ersten Gebiete bereits ab dem nächsten Jahr zu untersuchen.

In Abstimmung mit dem Büro Feldmann wurden die entsprechenden Gebiete festgelegt und als Bestandteil im ABK aufgenommen. Ein Übersichtsplan mit den Fristen der jeweiligen Dichtheitsprüfungen ist der Anlage 3 zu entnehmen. Wie aus dem Plan ersichtlich, sind ausschließlich Gebiete dargestellt, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Für die übrigen Gebiete gilt die Frist gemäß LWG bis Ende 2015. Da die Ortslagen Ahe und Hof zur Zeit noch nicht kanalisiert sind, wurden sie im Lageplan nicht dargestellt. Die Dichtheitsprüfung ist analog zu der Ortschaft Thier für 2013 vorgesehen.

Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Gebietsabschnitte erfolgt auf Basis der Kanalnetzstruktur. In einigen Fällen wurden zusammenhängende Sammlerabschnitte gebildet und in anderen Bereichen wurden die Einzugsgebiete von Entlastungsbauwerken zur Gebietsfestlegung herangezogen. Von dieser Struktur weicht das Einzugsgebiet Hönnigetal etwas ab. In diesem Gebiet wurden einige Teilbereiche, wegen dem geringeren Fremdwasserpotential von der vorgezogenen Dichtheitsprüfung befreit. Es handelt sich hierbei um kleinere Einzelbereiche, die mittels einer Druckentwässerung erschlossen sind. Diese Gebiete werden mit dem Abschnitt Leiersmühle zusammengefasst, da sie dem gleichen Einzugsgebiet zugeordnet sind.

Die zeitliche Festlegung der jeweiligen Untersuchungsgebiete erfolgt auf Grundlage einer Bewertungsmatrix. Als Bewertungskriterien wurden folgende Einflussgrößen herangezogen:

- Lage im Wasserschutzgebiet (hohe Gewichtung)
- Lage im Fremdwassersanierungsgebiet (hohe Gewichtung)

- Bekannte Fremdwasserschwerpunkte (mittlere Gewichtung)
- Schadensumfang des zugehörigen Kanalnetzes (mittlere Gewichtung)
- Gebäudealter (mittlere Gewichtung)
- Kanalalter (geringe Gewichtung)
- Lage zum Gewässer (geringe Gewichtung)
- Topographie / Überflutungsgebiete (geringe Gewichtung)
- Drainagesituation (geringe Gewichtung)
- Grundwasserstand (geringe Gewichtung)

Die zeitliche Festlegung basiert somit ausschließlich auf objektiven und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Wipperfürther Stadtrates zur 5. Fortschreibung des ABK beabsichtigt die Stadtverwaltung den Erlass einer entsprechenden Satzung zur grundstücksbezogenen Festlegung der einzelnen Untersuchungsgebiete. Die Vorberatung der Satzung ist für den nächsten Bauausschuss am 15.09.2011 terminiert. Inhaltlich wird sich die Gebietssatzung an die bereits erlassene Satzung für das Hönnigetal orientieren.

Über die städtische Homepage soll die Öffentlichkeit ausführlich über die Satzungsgebiete informiert werden. Zusätzlich ist es beabsichtigt, jeden Grundstückseigentümer zeitnah und schriftlich über die Durchführungsfrist in Kenntnis zu setzen.

Hinweise

Wie beschrieben stellt die TV-Inspektion die wichtigste Grundlage für den Sanierungsumfang und die damit einhergehende zeitliche Abwicklung dar. Dies gilt insbesondere bei der Fremdwasserthematik. So ist es durchaus denkbar, dass aktuelle Befahrungsergebnisse, im Rahmen der Dichtheitsprüfungen, zu einer Neubewertung des Sanierungsumfangs und dem Zeitpunkt der einzelnen Sanierungsmaßnahmen führen. Vor diesem Hintergrund stellt das ABK lediglich eine Momentaufnahme dar und muss regelmäßig auf seine Aktualität überprüft werden. Im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung der finanziellen Ressourcen ist das ABK in erster Linie als Leitfaden für die künftigen Investitionsschwerpunkte zu verstehen. Im Dialog mit der Oberen Wasserbehörde sind Aktualisierungen, bei entsprechender Begründung, jederzeit möglich.

Verständlicherweise kann in dieser Vorlage nicht der gesamte Inhalt des ABK erläutert werden. Der Schwerpunkt der Vorlage beschränkt sich auf die entscheidungsrelevanten Aspekte des ABK. Um den Ausschuss umfassend zu informieren, wird in der Sitzung eine ergänzende Präsentation durch das Ingenieurbüro Feldmann erfolgen. Darüber hinaus besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, das ABK einzusehen. Die Abteilung Stadtentwässerung steht Ihnen dabei für Erläuterungen jederzeit zur Verfügung. Dieses Angebot gilt selbstverständlich auch für die interessierte Öffentlichkeit.

Fazit

In Kurzform lässt sich der entscheidungsrelevante Inhalt des ABK wie folgt wieder-

geben:

- Die Ortslagen Ahe und Hof wurden wieder im ABK aufgenommen und sollen im nächsten Jahr kanalisiert werden. Die Erschließung von Hasenburg und Großhöfeld erfolgt erst bei Erweiterung der vorhandenen Campingplätze. Erschließungsträger wäre der Betreiber des Campingplatzes.
- Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebietsausweisungen werden im ABK als Netzerweiterungen aufgenommen. Die tatsächliche Erschließung erfolgt bei Bedarf.
- Investitionsschwerpunkt für die nächsten Jahre sind Maßnahmen im Bereich der Kanalsanierung. Die Kanalsanierung in offener Bauweise soll nach Möglichkeit weiterhin mit dem Straßenausbau kombiniert werden, um Synergieeffekte auszuschöpfen. Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise wird in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen.
- Der Sanierungsbedarf resultiert aus hydraulischen oder substanziellen Gründen. Sanierungsbedarf kann jedoch auch im Zusammenhang mit hohem Fremdwasseranfall ausgelöst werden. Die Schadensbewertung und die Festlegung der zeitlichen Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung aller möglichen Ursachen.
- Für den Zeitraum der 5. Fortschreibung (2012-2017) sollen die baulichen Schäden der Schadensklasse 0 bis 2 saniert werden. Nach Kostenschätzung müssen hierfür € 1.835.000,-- aufgewendet werden. Hierbei sind Sanierungen in offener Bauweise im Zusammenspiel mit dem Straßenausbau, sowie der Sanierungsbedarf in Folge des Fremdwassers, nicht berücksichtigt.
- Die Angaben zum NBK wurden auf einen Minimalinhalt beschränkt. Zusätzliche Investitionen in Verbindung mit Niederschlagswasser sollen auf ein absolutes Minimum beschränkt und auf den Zeitraum nach 2017 geschoben werden.
- Die TV-Untersuchungen für das öffentliche Kanalnetz gemäß SüwV Kan werden räumlich abgegrenzt und als Bestandteil im ABK aufgenommen. Die Befahrungszeiträume werden auf Grundlage einer Bewertungsmatrix ermittelt und mit der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG gekoppelt. Somit kann die Umsetzungsfrist der Dichtheitsprüfung von Ende 2015 bis Ende 2023 gestreckt werden. Im Gegenzug muss mit den ersten Untersuchungen bereits in 2012 begonnen werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der Maßnahmen aus dem Zeitraum der 4. Fortschreibung des ABK.
- Anlage 2: Übersicht der geplanten Maßnahmen für den Zeitraum der 5. Fortschreibung des ABK.
- Anlage 3: geplante Satzungsgebiete mit den Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG